

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen
Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes

Organisme d'autoréglementation de la Fédération Suisse des Avocats
et de la Fédération Suisse des Notaires

Organismo di autodisciplina della Federazione Svizzera degli Avvocati
e della Federazione Svizzera dei Notai



An alle angeschlossenen Finanzintermediäre
der SRO SAV/SNV

Informationsbulletin 2/2015

November 2015

-
- 1 **Ausbildungsdaten 2016**
 - 2 **Neue GwG-Bestimmungen (Umsetzung der GAFI-Empfehlungen)**
 - 3 **Veröffentlichung der Schlussverfügungen betr. intern. Amtshilfe in Steuersachen durch die EstV**
 - 4 **Neue Website**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen
Sehr geehrte Damen und Herren

1. **Ausbildungsdaten 2016**

Der Vorstand hat beschlossen, in den Jahren 2016 und 2017 bei den Mitgliedern und Gemeldeten Personen als Erfüllung der Ausbildungspflicht nur den Besuch eines **Seminars der SRO SAV/SNV** anzuerkennen. Aufgrund der zahlreichen GwG-Neuerungen und der umfangreichen Änderungen im SRO-Reglement muss sichergestellt werden, dass die GwG-Änderungen und damit die unsere SRO betreffenden Eigenheiten aus erster Hand weitervermittelt werden.

Der Grundkurs wird ab 2016 neu strukturiert und findet ganztägig und unabhängig vom Weiterbildungskurs statt. Die Grund- (GK) und Weiterbildungen (WK) finden 2016 an den folgenden Daten statt:

- Genf, 6. September 2016 (Nachmittag WK)
- Genf, 7. September 2016 (ganzer Tag GK)
- Lugano, 12. Oktober 2016 (Nachmittag WK)
- Lugano, 13. Oktober 2016 (ganzer Tag GK)
- Zürich, 25. Oktober 2016 (Nachmittag WK)
- Zürich, 26. Oktober 2016 (ganzer Tag GK)
- Genf, 9. November 2016 (Nachmittag WK)
- Basel, 23. November 2016 (Nachmittag WK)

2. **Neue GwG-Bestimmungen (Umsetzung der GAFI-Empfehlungen)**

2.1. **Grundlagen**

Wie wir Sie bereits im letzten Infobulletin informiert haben, wurden vom Bundesrat auf den 1. Januar 2016 auch noch die restlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI)

(<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2015/1389.pdf>) in Kraft gesetzt. Die neue Geldwäschereiverordnung FINMA vom 3. Juni 2015 (<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2015/2083.pdf>) tritt auf das gleiche Datum hin in Kraft.

Wichtig dabei ist, dass die neuen Bestimmungen bereits ab Anfang 2016 gelten, ohne dass eine Übergangsfrist gewährt wird. Die SRO hat deshalb ihr Reglement bereits den neuen Bestimmungen angepasst. Sobald die Genehmigung der FINMA vorliegt, werden wir Sie in einem weiteren Informationsbulletin über die Änderungen orientieren und Ihnen die neue Version zuschicken.

Wir beschränken uns deshalb im Folgenden auf die Darstellung der wichtigsten GwG-Änderungen. Auf die ebenfalls in Kraft tretenden neuen Bestimmungen des OR, Kollektivanlagegesetzes (KAG), Bucheffektengesetzes (BEG) und ZGB gehen wir hingegen nicht ein.

2.2. Kernpunkte der GwG-Revision

2.2.1. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Der Finanzintermediär hat die wirtschaftlich berechtigte Person nach wie vor mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt festzustellen. Darauf kann (ausnahmsweise) nur verzichtet werden, wenn die Vertragspartei eine börsennotierte Gesellschaft oder eine von einer solchen Gesellschaft mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaft ist (Art. 4 Abs. 1 nGwG). In diesem Ausnahmefall ist die geforderte Transparenz aufgrund der Börsenvorschriften gegeben.

Bisher konnten sowohl natürliche als auch juristische Personen wirtschaftlich berechtigte Personen sein. Eine Ausnahme bestand nur bei Sitzgesellschaften. Neu wird – ebenfalls aus Transparenzgründen – die letztlich wirtschaftlich berechtigte **natürliche** Person sowohl an einer Sitzgesellschaft als auch an einer operativ tätigen juristischen Person oder Personengesellschaft mittels einer schriftlichen Erklärung festzustellen und im Klientenprofil zu deklarieren sein.

An einer operativen, nicht börsennotierten Gesellschaft gelten dabei folgende Personen als wirtschaftlich berechtigt (sog. Abklärungskaskade nach Art. 2a Abs. 3 nGwG):

- Natürliche Personen, die direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmen kontrollieren
- Natürliche Personen, die die Gesellschaft auf andere Weise kontrollieren
- Falls keine Person als wirtschaftlich berechtigt festgestellt werden kann, ist das oberste Mitglied des leitenden Organs (z.B. der CEO) zu identifizieren.

Beispiel: Ein Haus gehört einer (nicht börsennotierten) operativ tätigen Aktiengesellschaft. Sachenrechtlich steht es im Eigentum der AG. Daran wirtschaftlich berechtigt im Sinne der neuen Bestimmungen ist aber nicht die AG, sondern die natürliche Person, welche die AG zu mindestens 25 % stimmen- oder kapitalmässig kontrolliert.

Damit verlagert sich der Fokus von einer juristischen zu einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Die GwV-FINMA spricht in Art. 56 (welche sich an die DUF1 richtet) in diesem Kontext auch von "Kontrollinhaber".

Fazit: Erst wenn der wirtschaftlich Berechtigte/Kontrollinhaber festgestellt ist, darf die Geschäftsbeziehung aufgenommen werden.

2.2.2. Steuerdelikte als Vortaten zur Geldwäscherei

Finanzintermediäre müssen neu bei der Annahme der Vermögenswerte den Aspekten der Steuerkonformität vermehrt Rechnung tragen. Neu gilt auch das "qualifizierte Steuerdelikt" als Vortat zur Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziffer 1 und 1^{bis} StGB). Qualifiziert ist ein Steuerdelikt dann, wenn

- bei der Deklaration gefälschte, verfälschte oder unwahre Dokumente verwendet worden sind und
- die hinterzogenen direkten Steuern sich auf mindestens CHF 300'000.-- pro Steuerperiode belaufen. Dabei dürfen die Finanzintermediäre auf den am Steuerdomizil des in- oder ausländischen Kunden gültigen Maximalsteuersatz abstellen (Art. 21 GwV-FINMA). Sie müssen die individuellen Steuerfaktoren für die Geschäftsbeziehung nicht ermitteln.

Wir verweisen Sie in diesem Zusammenhang auf den Beitrag "Aktuelle Entwicklungen im Bereich Straf-, Steuer- und Aufsichtsrecht – Bedeutende Auswirkungen auf den Anwaltsberuf", veröffentlicht in der Anwaltsrevue 10/2015, Seite 426 ff. Dabei gilt, dass übergangsrechtlich Artikel 305^{bis} StGB auf qualifizierte Steuerdelikte im Sinne von Art. 305^{bis} Ziffer 1^{bis}, die vor dem Inkrafttreten der beschlossenen Änderung begangen wurden, nicht anwendbar ist.

2.2.3. Ausweitung des Begriffs PEP (politically exposed person)

Bereits bisher waren die Finanzintermediäre verpflichtet, Verträge mit sog. "PEPs" als mit erhöhtem Risiko behaftete Geschäftsbeziehungen zu qualifizieren und dementsprechend vertiefte Abklärungen zu treffen. Das betraf allerdings nur Geschäftsbeziehungen mit ausländischen PEPs, also Personen, die im Ausland mit führenden öffentlichen Funktionen betraut sind, z.B. Staatschefs, Politiker, hohe Funktionäre der Verwaltung, Richter, Militärpersonen, Parteifunktionäre, oberste Organe von staatlichen Unternehmen etc. Neu können nach Art. 2a Abs. 1 lit. b. und c. nGwG auch Personen in der Schweiz als PEP gelten, so z.B.:

- Personen, die in der Schweiz auf nationaler Ebene führende öffentliche Funktionen haben (z.B. Bundesräte, Chefbeamte, hohe Militärpersonen, Bundesrichter; nicht aber Regierungsräte und Gemeinderäte).
- Mitglieder des VR oder der Geschäftsleitung staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung (z.B. Post, Swisscom, SBB, Suva, Armasuisse, Ruag, EMPA, ENSI).
- Personen, die in zwischenstaatlichen Organisationen (z.B. in der UNO und ihren Unterorganisationen) oder in internationalen Sportverbänden (z.B. dem IOC) führende Funktionen ausüben. Der FI muss die erhöhten Sorgfaltspflichten bei einer Person unabhängig von deren Kategorisierung als PEP anwenden, sofern aufgrund der Gesamtbetrachtung eine Geschäftsbeziehung als mit erhöhtem Risiko behaftet erscheint.

Allerdings bestehen folgende wichtige Unterschiede zwischen schweizerischen und ausländischen PEPs:

- ausländische PEPs bleiben auch nach dem Wegfall der Funktion PEPs;
- inländische PEPs sind 18 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt keine PEPs mehr (Art. 2a Abs. 4 nGwG);
- Die Geschäftsbeziehung zu inländischen PEP's stellt nur dann ein erhöhtes Risiko dar, wenn mindestens noch ein weiterer Risikofaktor hinzukommt (Art. 13 Abs. 4 GwV-FINMA).

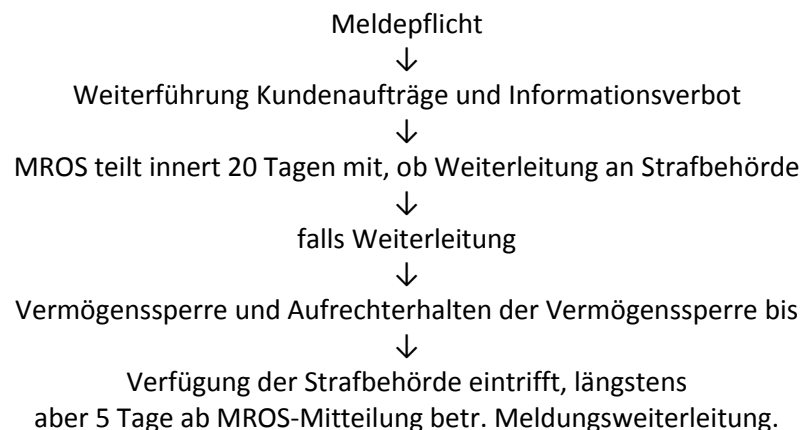
2.2.4. Meldung MROS und Vermögenssperre

Bisher löste eine Meldung nach Art. 9 GwG automatisch eine Vermögenssperre für mindestens 5 Werktage aus. Diese Regelung hat der Gesetzgeber geändert, weil damit ein "tip-off Risiko" entstanden war.

Neu sind Kundenaufträge nach Art. 9a nGwG grundsätzlich auch nach der Meldung auszuführen (ausser es werde damit die Einziehung vereitelt oder der Terrorismus finanziert). Eine automatische Vermögenssperre erfolgt erst, wenn die MROS mitteilt, dass sie die Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet hat (Art. 10 Abs. 1 nGwG).

Nach wie vor streng zu befolgen hat der FI nach Art. 10a nGwG jedoch das Informationsverbot. Der Finanzintermediär darf seinen Kunden und Dritte (mit Ausnahme eines anderen FI; vgl. Art. 10a Abs. 3 nGwG) zu keinem Zeitpunkt über die Meldung in Kenntnis setzen.

Schema Meldepflicht und Vermögenssperre



Das bedeutet:

- Im Falle einer Meldepflicht nach Art. 9 Abs. 1 lit. a. GwG werden die Zeitpunkte Meldung und Vermögenssperre "entkoppelt". Der Zeitpunkt des Beginns der Vermögenssperre wird in die Zukunft verschoben.
- Künftig erfolgt eine Vermögenssperre für die Dauer von 5 Werktagen (Aussetzungsfrist) erst ab der Mitteilung der MROS an den Finanzintermediär, dass die Meldung an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wurde.
- Sinn und Zweck der Verschiebung einer Sperre liegen darin, dass einerseits der Kunde keinen Verdacht schöpfen und andererseits von der MROS der zeitliche Entscheidungsdruck genommen werden soll.

- Meldungen bzgl. des Tatbestandes zu Art. 9 Abs. 1 lit. c. GwG führen hingegen weiterhin zu einer unverzüglichen Sperre der gemeldeten Vermögenswerte.

2.2.5. Bargeldzahlungen ab CHF 100'000.--

Händler vor allem von Luxusgütern (z.B. Uhren, Schmuck, Edelsteine, Automobile, Kunst, Immobilien, Boote etc.) sind - im Gegensatz zu bei solchen Geschäften involvierten Finanzintermediären - nach wie vor keiner staatlichen Beaufsichtigung unterworfen. Das ursprünglich im Parlament vorgesehene generelle Barzahlungsverbot bei Beträgen von über CHF 100'000.-- wurde nicht umgesetzt. Lediglich bei SchKG-Versteigerungen wurde ein Barzahlungsverbot bei Beträgen von über CHF 100'000.-- eingeführt (Art. 129 Abs. 2 sowie 136 SchKG).

Trotzdem sind bei Bargeldzahlungen von über CHF 100'000.-- folgende Sorgfaltspflichten einzuhalten (Art. 8a nGwG):

- Identifizierung der Vertragspartei.
- Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person.
- Erstellen einer entsprechenden Dokumentation.
- Abklärung der Hintergründe, sofern und soweit das fragliche Geschäft ungewöhnlich erscheint oder sofern Anhaltspunkte für Geldwäscherei vorliegen.
- Beauftragung einer Revisionsstelle, auch wenn im OR keine diesbezügliche Pflicht besteht.

Gemäss den neuen GwG-Bestimmungen haben Händler bei Bargeldgeschäften mit Beträgen von über CHF 100'000.-- somit die folgenden zwei Möglichkeiten:

- Sie wickeln das Geschäft über einen Finanzintermediär (z.B. Bank) ab (Art. 8a Abs. 4 nGwG) oder
- sie erfüllen die vorstehend erwähnten zusätzlichen Abklärungs- und Identifizierungspflichten.

3. Veröffentlichung der Schlussverfügungen betreffend die internationale Amtshilfe in Steuersachen durch die EStV

Im Zusammenhang mit den in der Öffentlichkeit nach wie vor geführten Diskussionen rund um die Fragen der Gewährung internationaler Amtshilfe bei Steuerdelikten möchten wir Sie noch darauf hinweisen, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung ihre sog. Schlussverfügungen, welche sie im Rahmen der Gewährung internationaler Amtshilfe erlässt, jeweils im Bundesblatt veröffentlicht (vgl. z.B. https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/index_12.html).

4. Neue Website

In den vergangenen Monaten haben wir die Website der SRO SAV/SNV generalüberholt und modernisiert. So wird es in Zukunft zum Beispiel möglich sein, sich direkt auf der Homepage zu einer Ausbildung anzumelden. Sie werden dort auch die jeweils aktuellen Statuten, Reglemente, Formulare etc. herunterladen können. Wir sind zurzeit daran, den letzten Schliff anzubringen und werden unseren neuen Auftritt demnächst aufschalten.

Für die Beantwortung von Fragen und Erteilung weiterer Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Christian Lippuner, Informationsverantwortlicher SRO SAV/SNV

Generalsekretariat, Marktgasse 4, 3011 Bern, Tel.: 031 313 06 00

Deutsch: RA lic. iur. Christian Lippuner, lippuner@advolippuner.ch, Tel.: 071 227 11 30

Französisch: Me Didier de Montmollin, didier.demontmollin@dgepartners.com, Tel.: 022 761 66 66

Italienisch: Avv. Dr. Pietro Crespi, pietro.crespi@crespi.ch, Tel.: 091 825 15 52